



Eigenerklärung des Ausbildungsunternehmens

Formularversion V 1.0 vom 06.07.22

Die folgenden Angaben werden zur Prüfung der Voraussetzungen für die Förderung von überbetrieblichen Ergänzungslehrgängen benötigt:

Aktenzeichen	<input type="text"/>
Name des Unternehmens	<input type="text"/>
Vertretungsberechtigte:r	<input type="text"/>
Anschrift des Unternehmens	<input type="text"/>
	<i>Straße</i>
	<input type="text"/>
	<i>PLZ</i> <input type="text"/> <i>Ort</i> <input type="text"/>

Anzahl der Vollbeschäftigten in Thüringen zum	<input type="text"/>	Anzahl	<input type="text"/>
<i>Stichtag ist der 1. Juli des Jahres, in dem der Antrag gestellt wird.</i>			

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
<i>Ort, Datum</i>	<i>rechtsverbindliche Unterschrift/-en</i>	<i>Name</i>

Berücksichtigen Sie bitte folgende Hinweise zur Ermittlung der Beschäftigtenzahl

- Jedes rechtlich selbstständige Unternehmen ist ein für sich zählendes Unternehmen, auch wenn verschiedene Unternehmen unter gleichem Namen firmieren (z.B. Handel).
- Franchisenehmer sind selbstständige Unternehmen. Die Beschäftigten bei den Franchisenehmern werden den Franchisegebern nicht angerechnet.
- Für die Berechnung der Anzahl der vollbeschäftigten Mitarbeiter:innen eines Unternehmens ist zunächst die jeweils geltende Rechtsgrundlage zum Arbeitszeitumfang für Vollzeitbeschäftigte heranzuziehen (kann also 40 Wochenstunden betragen, aber auch 38 Wochenstunden, je nach Tarifvertrag). Ein Teilzeitarbeitsplatz wird im Verhältnis der jährlichen Arbeitsstunden eines Vollzeitarbeitsplatzes anteilig berücksichtigt.
Beispiele:
 - Vier Halbtagsbeschäftigte ergeben rechnerisch zwei Vollzeitbeschäftigte.
 - Bei lt. Tarif zugrunde zu legenden 40 Wochenstunden in Vollzeit, ergeben zwei Teilzeitbeschäftigte mit 20 Wochenstunden und vier Teilzeitbeschäftigte mit 30 Wochenstunden rechnerisch vier Vollzeitbeschäftigte.
- Im Unternehmen beschäftigte Leiharbeiter:innen werden dem Unternehmen zugerechnet nicht dem Verleihunternehmen. Bei Teilzeitbeschäftigung von Leiharbeiter:innen gilt der Hinweis zur Berechnung von vollbeschäftigten Mitarbeiter:innen, vorheriger Anstrich.
- Für die Berechnung der Anzahl der vollbeschäftigten Mitarbeiter:innen müssen die Mitarbeiter:innen des Ausbildungsunternehmens berücksichtigt werden, welche – insgesamt an allen Standorten/Niederlassungen/Betriebsstätten/Filialen o. ä. – in Thüringen tätig sind.